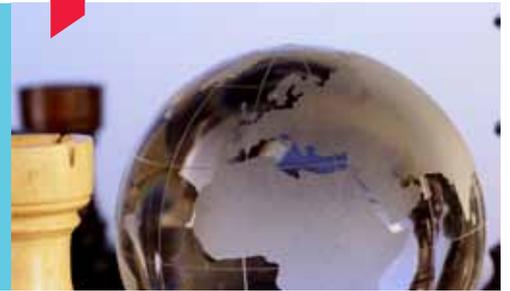


MEHR ALS PRÜFUNG

MINDERHEITENSCHUTZ IM NEUEN RECHNUNGSLEGUNGSRECHT

BESONDERE BERÜCKSICHTIGUNG NICHT KOTIERTER GESELLSCHAFTEN (2. TEIL)



Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht sind weiterführende und sehr wirksame Schutzbestimmungen für Minderheitsbeteiligte eingeführt worden. Je nach Sichtweise sind diese störend oder hoch willkommen. Die neuen Minderheitenschutzbestimmungen wurden von einer breiten Öffentlichkeit bisher kaum wahrgenommen.

Den ersten Teil unseres Artikels zum Minderheitenschutz im neuen Rechnungslegungsrecht haben wir im BDO Newsletter Februar 2015 veröffentlicht. Den Artikel finden Sie unter folgendem Link:

[Link: BDO Info vom April 2015: «Minderheitenschutz im neuen Rechnungslegungsrecht, 1. Teil»](#)

DER AUSGEBAUTE MINDERHEITENSCHUTZ IM NEUEN RECHNUNGSLEGUNGSRECHTEinleitung

Mit der Einführung des nRLR¹ hat die Stellung von **Minderheitsbeteiligten** eine wesentliche Stärkung erfahren. Dies wurde von einer breiten Aktionärs-Öffentlichkeit bisher noch kaum wahrgenommen.

Stille Reserven contra Transparenz

Eines der Hauptprobleme war bisher die Verschleierung des effektiven Ergebnisses durch Bildung von stillen Reserven. **Stille Reserven** sind auch im nRLR weiterhin möglich (siehe z.B. Art. 960e Abs. 3 und 4 OR). Dies kann einen **entscheidenden Wettbewerbsvorteil** für Schweizer Unternehmen bedeuten, denn es ermöglicht, die Steuerbelastung zu beeinflussen und Reserven für Rückschläge oder schlechtere Zeiten anzulegen.

Die **Verbesserung der Transparenz** war ein wichtiges **Ziel der Reform**, denn die Klein- und Minderheitsaktionäre waren nach Ansicht des Gesetzgebers bisher nur mangelhaft geschützt. Der Gesetzgeber hat das Ziel der Rechnungslegung in Art. 958 Abs. 1 OR wie folgt formuliert: «Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.» Der vom Gesetzgeber angestrebte verlässliche Einblick in die Vermögens- Finanzierungs- und Ertragslage der Gesellschaft oder des Konzerns ist jedoch illusorisch, wenn beliebige stille Reserven gebildet werden können. Die Steuerverwaltung kann übersetzte stille Reserven zwar aufrechnen, handelsrechtlich können und dürfen jedoch stille Reserven in fast unbegrenzter Höhe gebildet werden.

Das Mehrheitsprinzip in einer Aktiengesellschaft birgt die Gefahr, dass ein Mehrheitsaktionär, welcher oftmals auch die Geschäftsführung innehat, die eigenen Interessen gegen diejenigen von Minderheiten willkürlich durchsetzt. Dies umso mehr, als die Bildung von stillen Reserven in der Schweiz übliche Praxis ist. Die Minderheitsaktionäre hatten bisher keine Möglichkeit, die Höhe und die Veränderung der stillen Reserven in Erfahrung zu bringen, wenn der Verwaltungsrat die Antwort verweigerte. Der Gesetzgeber hat dies erkannt und deshalb den Minderheitenschutz verbessert. Aktionäre, welche alleine oder zusammen einen Anteil von 10 % bzw. 20 % des Aktienkapitals vertreten, haben das Recht auf zusätzliche Informationen. Je nach Sachlage gibt es unterschiedliche Optionen:

¹ Das nRLR wurde per 01.01.2013 in Kraft gesetzt. Die Übergangsfrist für die Anwendung der neuen Bestimmungen beträgt zwei Jahre für Einzelgesellschaften und drei Jahre für Konzerngesellschaften.

Übersicht über die neuen Minderheitenschutzbestimmungen

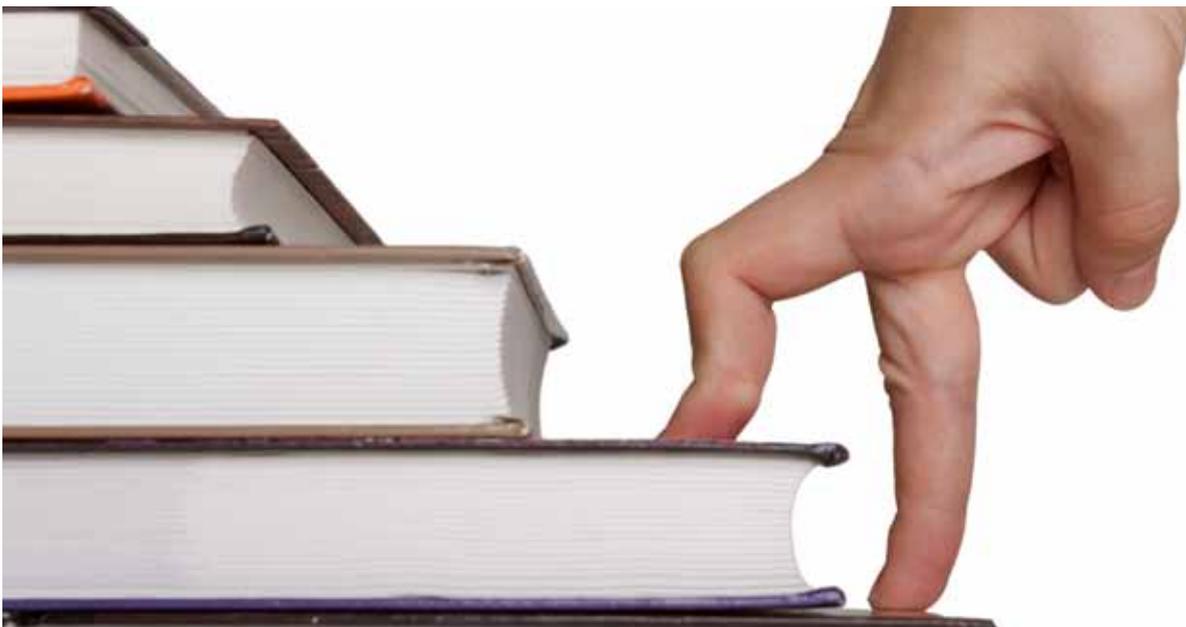
	Gesellschafter AG/GmbH %	Genossen- schafter %	Verein %	Pers. Haftung / Nachschuss- pflicht
Rechnungslegung für grössere Unternehmen	10	10	20	X
Einzelabschluss nach anerkanntem Standard	20	10	20	X
Konzernrechnung	20	10	10	X
Konzernrechnung nach anerkanntem Standard	20	10	20	X
Ordentliche Revision	10	10	-	-

Der Gesetzgeber hat - je nach Gesellschaftsform - Minderheiten von 10 % oder von 20 % Minderheitenschutzrechte eingeräumt. Bei Vorliegen einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht reicht ein einziger Anteil schon, um die Minderheitenschutzrechte ausüben zu können.

Durchsetzung der Minderheitenschutzbestimmungen

Die Minderheitsaktionäre können grundsätzlich **jederzeit** für jede der für sie zutreffenden und gewünschten Optionen **ein entsprechendes Begehren** stellen. Das Begehren muss nicht begründet werden und es sind, ausser dem geforderten Quorum, keine Voraussetzungen erforderlich. Das Gesuch kann formlos gestellt werden, allerdings ist die Schriftform empfehlenswert. Die Minderheitsaktionäre können den anzuwendenden anerkannten Standard nicht vorschreiben. Diese Wahl obliegt dem obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gesellschaft, hier dem Verwaltungsrat².

In der Praxis wird es kaum möglich sein, ein solches Begehren kurzfristig bzw. zur Unzeit zu stellen. Wenn der Wunsch nach mehr Transparenz bspw. im November aufkommen sollte, wird es kaum möglich sein, dies rückwirkend per 1. Januar des laufenden Jahres umzusetzen, da die Einführung einer Jahresrechnung nach „true and fair view“ mit einem erheblichen Aufwand für die Gesellschaft verbunden ist und einen gewissen zeitlichen Vorlauf bedingt.



² Verordnung des Bundesrats über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR), vom 21. November 2012, Art. 962a Abs. 5 OR

Unter Umständen muss auch eine neue Revisionsstelle gewählt werden, da viele kleinere Revisionsgesellschaften keine ordentlichen Revisionen oder Revisionen von Abschlüssen nach anerkanntem Standard vornehmen können. Eine ordentliche Prüfung bzw. die Prüfung eines Abschlusses nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard ist von einem zugelassenen Revisionsexperten vorzunehmen.

Am besten erschliessen sich diese neuen Optionen mittels eines realistischen Sachverhalts:

DER MINDERHEITENSCHUTZ ANHAND EINES KONKRETEN FALLS

Heiniger Maschinenbau AG

Hans Heiniger hat den Familienbetrieb vor Jahren vom Vater übernommen. Seine drei Geschwister sind nicht im Unternehmen beschäftigt. Sie halten je 15 % der Aktien, Hans Heiniger besitzt die restlichen 55 % und er ist der einzige Verwaltungsrat der Gesellschaft. Die Aktienaufteilung wurde seinerzeit gewählt, um die Nachfolgeregelung umzusetzen, da das Vermögen der Eltern hauptsächlich im Unternehmen investiert war.

Hans Heiniger lädt seine Geschwister einmal jährlich zur Generalversammlung ein. Die vorgelegte Jahresrechnung war bisher kaum aussagefähig. Hans Heiniger sagte immer, dass es keine wesentlichen stillen Reserven gäbe und dass eine **Dividende nicht möglich** sei, da die Gesellschaft kaum Gewinne erziele. Die drei Minderheitsbeteiligten waren mit diesen Antworten nicht zufrieden. Sie mussten sich bisher aber mit diesen Informationen zufrieden geben, da sie als Aussenstehende keinen Einblick in die effektiven Zahlen hatten.

Die Heiniger Maschinenbau AG hat zwei Tochtergesellschaften, welche beide eingeschränkt prüfungspflichtig sind. Die Heiniger Maschinenbau AG als Stammhaus beschäftigt 45 Mitarbeitende und wird ebenfalls eingeschränkt geprüft. Eine Konzernrechnung wird nicht erstellt, da die entsprechenden Grössenkriterien nicht erreicht werden.

Per 1. Januar 2014 stellte die Gesellschaft auf das neue Rechnungslegungsrecht um - ein Jahr vor dem letztmöglichen Umstellungstermin. Die drei Geschwister beschliessen, von Hans Heiniger die **maximale Transparenz** zu verlangen.

Minderheitenschutzbestimmungen im konkreten Fall der Firma Heiniger Maschinenbau AG

In unserem Fall haben die drei Minderheitsaktionäre keinerlei Einfluss auf die Rechnungslegung der Tochtergesellschaften, da sie nur am Stammhaus, der Heiniger Maschinenbau AG, beteiligt sind. Zusammen halten die Minderheitsaktionäre 45 % der Aktien und erfüllen somit das Quorum von 10 % bzw. 20 % bei weitem. Sie können sechs Forderungen durchsetzen:

Optionen im Fall der Heiniger Maschinenbau AG (erforderliches Quorum)

1. Erstellung einer Jahresrechnung gemäss der Rechnungslegung für grössere Unternehmungen (Einzelabschluss, 10 % Beteiligung, Art. 961d Abs. 2 Ziff. 1 OR)
2. Einzelabschluss nach anerkanntem Standard (z.B. Swiss GAP FER, 20 % Beteiligung, Art. 962, Abs. 2 Ziff. 1 OR)
3. Ordentliche Revision des Einzelabschlusses (10 % Beteiligung, Art 727 Abs. 2 OR)
4. Erstellung einer Konzernrechnung (20 % Beteiligung, Art. 963a Abs. 2 Ziff. 2 OR)
5. Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard (20 % Beteiligung, Art. 963b, Abs. 4 Ziff. 1 OR)
6. Ordentliche Revision der Konzernrechnung (10 % Beteiligung, Art. 727 Abs. 2 OR)

Die drei nichtmitarbeitenden Geschwister Heiniger haben zum ersten Mal die Möglichkeit, Transparenz nicht nur zu verlangen, sondern auch zu erzwingen.

Was kann BDO für Sie tun?

- ▶ BDO hat die Rubrik „Neues Rechnungslegungsrecht“ mit vielen nützlichen Informationen auf der Homepage aufgeschaltet

[Link: http://www.bdo.ch/de/fuer-sie/neues-rechnungslegungsrecht/](http://www.bdo.ch/de/fuer-sie/neues-rechnungslegungsrecht/)

- ▶ Wir unterstützen Sie gerne beim Design des neuen Kontenplans oder prüfen - als Sparringspartner - die geplante Umsetzung
- ▶ An diversen Standorten führen wir BDO Workshops durch, um Ihnen einen schnellen Überblick über die Anforderungen des neuen Rechnungslegungsrechts zu geben.



Das Zielpublikum sind Unternehmer und Unternehmerinnen, Geschäftsführer, Finanzverantwortliche, Verwaltungsräte und weitere interessierte Kreise bei kleineren und mittleren Unternehmungen.

[Link: Daten und Orte BDO Workshops zum Neuen Rechnungslegungsrecht](#)

[Anmeldung](#)

Autoren Hanspeter Baumann, dipl. Treuhandexperte, Partner, BDO AG, Liestal Tel: 061 927 87 00, E-Mail: hanspeter.baumann@bdo.ch
Stephan Spichiger, dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner, BDO AG, Aarau, Tel: 062 834 91 14, E-Mail: stephan.spichiger@bdo.ch

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **33 Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

<http://www.bdo.ch/de/meta/standorte/>

oder Tel. **0800 825 000**

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet. Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Funderinger

Tel: 044 444 35 09

E-Mail: Newsletter@bdo.ch